

Hinweis für Segler

Nach § 48 der Schifffahrtsordnung (SchO) darf ein Hilfsmotor am Segelboot nur benutzt werden, um sich bei

aufretender Gefahr

in Sicherheit zu bringen. Soweit es die Verhältnisse erfordern, darf der Hilfsmotor auch zum Ein- und Auslaufen in einen Hafenbereich oder in ein Bojenfeld benutzt werden.

Ist ein Segelboot mit einem Elektro-Hilfsmotor ausgerüstet und besitzt das Boot eine grüne Zulassungsnummer, so kann der Motor zur Rückkehr an den Ausgangspunkt jederzeit benutzt werden.

Das Vorliegen einer Gefahr nach § 48 SchO kann in der Regel angenommen werden bei

- ☒ Sturm oder Sturmwarnung (auch Starkwindwarnung),
- ☒ Einfall von Nebel oder sonstigem Eintritt unsichtigen Wetters, starkem Regen,
- ☒ Manövrierunfähigkeit des Fahrzeuges, Schäden am Fahrzeug,
- ☒ Notwendigkeit, einem Hindernis auszuweichen, wenn das Manöver nicht auf andere Weise durchzuführen ist,
- ☒ Einbruch der Dunkelheit (**ab 1 Stunde vor Sonnenuntergang**) bei gleichzeitiger Flaute.

In diesen Fällen ist der Liegeplatz oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, ein sonstiger Ort auf dem kürzesten Weg anzulaufen.

Beachten Sie bitte diesen Hinweis! Sie schützen sich dadurch vor Unannehmlichkeiten.

